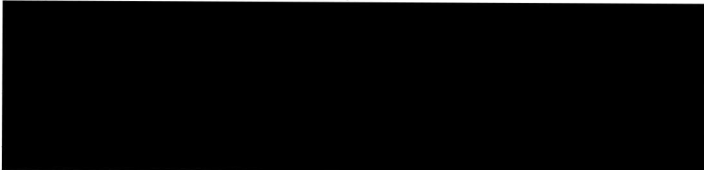




Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)




Fachbereich Gesundheit  
Fachbereichsleiterin  
Frau Dr. med. Gröger

Niemeyerstr. 1, 06110 Halle  
Telefon: 0345 221-3221  
Telefax: 0345 221-3222  
gesundheit@halle.de

22.12.2022

### Ihr Antrag vom 23.11.2022 nach dem IZG/UG/VIG

Sehr geehrte 

in Ihrem Antrag baten Sie um Auskunft, „auf Grundlage welcher Fortbildungen und welcher Literatur meine Mitarbeiterin  Impfberatungen durchführt“.


Ein Auskunftsanspruch besteht nicht.

Bei den begehrten Informationen handelt es sich um personenbezogene Daten, deren Schutzbedürftigkeit hier nicht durch ein geltend gemachtes überwiegendes Interesse überwunden wird.

Bei den angefragten Daten handelt es sich um Informationen, die sich auf eine identifizierte natürliche Person beziehen und personenbezogene Daten sind. Der Terminus der personenbezogenen Daten ist weit zu verstehen. Nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sind unter "personenbezogenen Daten" alle Informationen zu verstehen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Es handelt sich auch dann um personenbezogene Angaben, die vom Schutzbereich des informationellen Selbstbestimmungsrechts erfasst werden, wenn Mitarbeiter von Behörden und Gerichten in Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben und somit in ihrer Eigenschaft als Amtswalter tätig werden. Auch Behördenmitarbeiter bleiben Träger von Grundrechten.

Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, weil durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten von  offenbart würden.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Personenbezogene Informationen (die über die allgemeinen Daten des § 5 Abs. 4 hinausgehen) sind nach § 5 IZG LSA grundsätzlich schutzwürdig und dürfen nur ausnahmsweise bei einem „überwiegenden“ Interesse“ des Fragestellers zugänglich gemacht werden, es sei denn, die betroffene Person hat bzgl. der Weitergabe der Informationen eingewilligt.  
Die Einwilligung liegt jedoch nicht vor.

Das von Ihnen geltend gemachte Informationsinteresse – ein Informationsinteresse der Allgemeinheit liegt offensichtlich nicht vor – ist zudem nicht sonderlich schwerwiegend.

Mit freundlichen Grüßen



FÄ für Kinderheilkunde  
Amtsärztin  
Fachbereichsleiterin